

Ueber Baumwolle und Baumwollhandel [Schluss]

Autor(en): **Girtanner, Friedrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **18 (1911)**

Heft 24

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-629288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

INHALT: Ueber Baumwolle und Baumwollhandel. — Zoll- und Handelsberichte. — Industrielle Nachrichten. — Firmen-Nachrichten. — Mode- und Marktberichte. — Die neuen Farblöhne. — Technische Mitteilungen. — Die Luftbefeuchtung in den Arbeits-

sälen der Textilindustrie. — Zeitgemässe Ausrüstung von Baumwollwaren. — Die Rohstoffversorgung in der deutschen Wollindustrie. — Einladung zum Abonnement. — Vereinsangelegenheiten. — Stellenvermittlung. — Inserate.

Ueber Baumwolle und Baumwollhandel.

Von Friedrich Girtanner, Zürich.

(Schluss.)

Beispiel einer Notierung der Liverpoolerbörse:

Tages-Import 9000 Ballen	
Umsatz	6000 "
Baumwolle per April/Mai	5.24 d
Mai/Juni	5.26
Juni/Juli	5.26
Juli/August	5.25
August/September	5.16
September/Oktobre	4.79

Der Grund, weshalb Baumwolle in New-York vom September an und in Liverpool vom Oktober an billiger notiert ist als in den vorhergegangenen Monaten, liegt darin, dass zu diesen Zeitpunkten die neue Ernte hereinkommt, wodurch vermehrtes Angebot auf den Preis drückt.

Als ausländischer Markt, aber nur für ägyptische Baumwolle massgebend, ist noch zu erwähnen Alexandrien.

Hier notierte z. B. an einem Marktage:

Aegyptian fully good fait per März 11.²⁵/₃₂ Tol.
" Nov. 10.²⁹/₃₂ "

Franco Bord Alexandrien.

Das Gewicht wird nach Cantars, ca. 44,5 kg, berechnet.

Von den kontinentalen Märkten spielte früher Havre eine grosse Rolle; durch das Emporkommen von Bremen hat der Platz aber an Bedeutung verloren.

Für das kontinentale Baumwollgeschäft ist der Bremer Markt bzw. Bremer Baumwollbörse von grösster Wichtigkeit. Hier wird nach Pfennig per 1/2 kg Baumwolle gehandelt.

Die Notierungen für amerikanische Baumwolle verstehen sich wie angegeben für Upland. wünscht man irgend eine bestimmte Provenienz, oder wird eine Garantie bezüglich Stapellänge, Farbe etc. verlangt, so bedingt dies gewisse Preiszuschläge; es stellt sich z. B.:

Alabama	1/4 Pfennig	teurer
Texas	1/2 "	"
tinged	1 "	billiger etc.

Die allgemeine Bremer Kondition lautet: franco Waggon B/Bh. per 1/2 kg Netto-Ballen, Tara für amerikanische Baumwolle 4 % und Reifen extra.

Selbstverständlich kann man unter Bezahlung der extra Zuschläge auch zu andern Konditionen kaufen: 3 oder 6 Monate Kredit oder 5 % Tara.

Schiedsgerichte.

Es kommt vor, dass die Parteien wegen einer Ware, die den Hauptbedingungen nicht entspricht, in Konflikt geraten. Um diesen in rascher Weise durch Experten beizu-

legen, besitzen die Hauptbaumwollbörsen Schiedsgerichte, denen im Streitfalle ein Muster der gelieferten Baumwolle übermittelt wird. Diese Muster werden mit den Grundtypen, den sogenannten Klassenstandards, verglichen, welche für die Qualität massgebend sind. Früher kam fast ausschliesslich das Liverpooler Schiedsgericht in Betracht; seit Jahren wird aber auf dem Kontinent fast ausschliesslich nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse gekauft, welche erstmals am 1. Oktober 1872 Bestimmungen für den Bremer Baumwollhandel festgesetzt hat. Anfänglich wurde die Abschätzung und Klassierung von Baumwolle durch die Börsenmakler besorgt; doch erwies sich dieses Verfahren als unzweckmässig und es wurden dann zu diesem Zweck vollständig unabhängige beeidigte Klassierer angestellt, welche als Beamte des Komitees fungieren. Wird gegen das Urteil des Klassierers Berufung eingelegt, so entscheidet ein Schiedsgericht endgültig.

Die Bedingungen der Bremer Baumwollbörse haben schon wiederholt Umarbeitungen, Erweiterungen und Ergänzungen erfahren. Will man diese Bedingungen auf einem bestimmten Kontrakt angewendet wissen, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren. Diese Bedingungen beziehen sich nicht nur auf die Qualität der Ware, sondern es sind auch etwaige Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Feuchtigkeit, falscher Packung, Uebertara, usanzwideriger Pressung, verspäteter Lieferung etc. normiert.

Hauptarten der Baumwollgeschäfte.

Man unterscheidet Importgeschäft (cif) und franco Waggon-geschäft.

Beim Importgeschäft kauft man per engl. Pfund Brutto mit 6 % Tara, und entweder Kostfracht (engl. cost freight), oder cif (cost insurance freight). Bei Kostfracht hat der Verkäufer die Kosten der Verladung und der Fracht zu zahlen, während die Versicherung vom Käufer zu decken ist. Cif bedeutet, dass der Verkäufer die Kosten der Verladung, der Fracht und der Versicherung der Ware bis zum bestimmten Platze zu tragen hat. Fob (engl. free on bord) bedeutet frei an Bord des Schiffes, Fow (engl. free on waggon), bedeutet franco Waggon.

Die Seearassekurranz betreffend, so beträgt dieselbe je nach der Schiffsqualität, ob Dampfer, Segler etc. und je nach der Jahreszeit, ob Sommer oder Winter 1/2—2 %.

Die Bezahlung der importierten Baumwolle erfolgt in der Regel gegen 60 Tage Sicht bei amerikanischer Baumwolle oder gegen 90 Tage Sicht bei ostindischer, d. h. die dem Verkäufer vom Spinner aufgebene Remboursstelle (aufgebene Bank) acceptiert gegen Duplikat-Faktura und Aushändigung des Konnossements, die Tratte, welche 60 bzw. 90 Tage nach Präsentation bei der Bank fällig wird.

Disposition. Für die Empfangnahme der Importware aus dem Schiff hat man am Landungshafen seinen

Vertreter, in der Regel eine Speditionsfirma, welcher alle die genauen Kaufsbedingungen, unter welcher die Baumwolle gekauft worden ist, an Hand gegeben werden.

Beim Importgeschäft ist, wie an anderer Stelle schon erwähnt, unter Umständen mit einem Gewichtsverlust zu rechnen, der durch Verlorengelassen von Baumwolle während des Ein- und Ausladens und des Transportes entstehen kann oder auch durch das Austrocknen der Baumwolle. Das Gewicht der ankommenden Baumwollballen wird sofort nach dem Ausladen aus dem Schiff konstatiert; ist der etwaige Gewichtsverlust grösser als 1 % des Fakturagewichtes, so hat der Verkäufer für die 1 % übersteigende Gewichts-differenz aufzukommen; der erlaubte Gewichtsverlust nennt man Franchise.

Bei ostindischer Baumwolle, die fester gepresst ist als amerikanische, beträgt dieser Gewichtsverlust erfahrungsgemäss nur $\frac{1}{2}$ %.

Wesentlich einfacher als das Importgeschäft ist das Franco-Waggon-Geschäft. Es kann sich hier um sofort lieferbare Waren (disponibel, prompt) handeln oder um Lieferung nach Ankunft (to arrive) oder um spätere Lieferung. Die Bedingung franco Waggon bezieht sich lediglich auf die Preisberechnung und bedeutet, dass die Ware dem Käufer frei auf den Bahn-Waggon geliefert zur Verfügung gestellt, bezw. an denselben gesandt werden muss.

So sind wir jetzt mit der Baumwolle in der Spinnerei angelangt, wo sie mit genialen Maschinen zum Garn gesponnen wird, um hierauf vom Weber in Tuch verarbeitet zu werden.

Um Ihnen zu veranschaulichen, welche Rolle die Baumwollindustrie in unserer Schweiz spielt, brauche ich Ihnen nur die Anzahl der Baumwollindustriellen zu nennen, wovon

- 66 Spinner
- 21 Zwirner
- 51 Weissweber
- 8 Buntweber
- 4 Jacquardweber

Mit dem Verkauf der Baumwolle, als Agenten und Kommissionäre, befassen sich auf dem Platze Zürich und Winterthur 21 und Basel ca. 10.

In Zürich treffen sich jeden Freitag Nachmittag in der Börse die Baumwollindustriellen und Baumwollhändler, in Glarus jeden Mittwoch, in Winterthur jeden Donnerstag und am Mittwoch und Samstag in St. Gallen.



Zoll- und Handelsberichte



Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren in den ersten neun Monaten 1911. Das Jahr 1910 hatte gegenüber den beiden Vorjahren eine bemerkenswerte Verbesserung der Einfuhrziffern gebracht. Die Aufwärtsbewegung ist aber schon wieder zum Abschluss gelangt und der Export des Jahres 1911 wird voraussichtlich hinter demjenigen des Vorjahres zurückbleiben. Der Umstand, dass der Wertausschlag grösser ist als die Verminderung der Gewichtsmenge, lässt darauf schliessen, dass die Ware geringer wird und die Preise sich im allgemeinen ungünstiger gestalten: so ist der statistische Durchschnittswert der Seidengewebe dem Vorjahr gegenüber um 1,8 Prozent, der Durchschnittswert der Bänder um 2 Prozent gesunken. Die Ausfuhr von seidener und halbseidener Stückware und Tüchern ist, dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres gegenüber, um drei Millionen Franken oder 3,7 Prozent zurückgegangen. England allein hat für 2,5 Millionen Franken weniger schweizerische Seidengewebe aufgenommen, aber auch die Vereinigten Staaten, Deutschland und Frankreich haben ihre Bezüge in namhafter Weise eingeschränkt. Die Ausfuhr nach andern Ländern weist dagegen vielfach etwas höhere Beträge auf, eine Erscheinung, die auch bei dem Export der Lyonerseidenweberei zu Tage tritt, indem auch die französischen Firmen den Ausfall im englischen und nordamerikanischen Ge-

schäft durch intensivere Bearbeitung anderer Märkte einzubringen suchen. Die Ausfuhr von seidenen und halbseidenen Bändern hat den ersten neun Monaten 1910 gegenüber, um 1,4 Millionen Franken oder 4,4 Prozent abgenommen. England, Frankreich und die Vereinigten Staaten weisen kleinere Einfuhrziffern auf, dagegen ist es auch den Bandindustriellen gelungen, auf andern Märkten den Verkauf ihrer Erzeugnisse etwas zu steigern.

Die Gesamtausfuhr belief sich in den ersten drei Quartalen für	1911	1910
Ganz- und halbseidene Stückware auf Fr.	77,542,800	80,384,700
Cachenez, Tücher u. s. w.	1,757,106	1,933,600
Ganz- und halbseidene Bänder	30,827,800	32,244,900
Beuteltuch	3,755,800	3,906,900
Näh- und Stickseide	2,348,300	2,540,300
Kunstseide	3,070,800	2,708,200

Die Einfuhr von Seidenwaren in die Schweiz, die, namentlich infolge der Modeverhältnisse, seit Jahren in beständigem Aufschwung begriffen war, scheint nun vorderhand ihren Höhepunkt erreicht zu haben; wenigstens weisen die Zahlen für die ersten neun Monate sowohl bei Stoffen, wie auch bei Bändern einen kleinen Rückschlag gegenüber 1910 auf. Es hat namentlich die Einfuhr aus Deutschland nachgelassen und zwar sowohl bei den Stoffen, wie auch bei den Bändern. Der Durchschnittswert der ausländischen in der Schweiz abgesetzten Seidengewebe ist ebenfalls zurückgegangen und zwar ungefähr im gleichen Verhältnis, wie dies für die ausgeführten schweizerischen Waren der Fall ist. Der Mittelwert der eingeführten ausländischen Stoffe und Bänder ist dabei überhaupt erheblich geringer als der Wert der schweizerischen Erzeugnisse.

Die Gesamteinfuhr stellte sich in den ersten drei Quartalen für	1911	1910
Ganz- und halbseidene Stückware auf Fr.	7,647,700	7,780,400
Cachenez, Tücher u. s. f.	360,400	459,800
Ganz- und halbseidene Bänder	1,843,600	2,052,300
Beuteltuch	1,200	8,200
Näh- und Stickseide	784,000	466,300
Kunstseide	512,300	798,700

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Januar bis Ende November:

	1911	1910
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 5,511,492	Fr. 6,238,561
Seidene und halbseidene Bänder	1,853,939	1,984,726
Beuteltuch	1,041,068	1,199,119
Floretseide	5,363,423	6,037,900
Kunstseide	600,420	501,471
Baumwollgarne	1,315,237	1,138,207
Baumwoll- und Wollgewebe	2,063,570	2,038,475
Strickwaren	1,508,819	2,144,070
Stickereien	64,530,666	66,537,965



Industrielle Nachrichten



Türkische Cocons und Seiden in Italien. Die italienische Regierung hatte bisher, mit Rücksicht auf die Spinnerei und Zwirnerei des Landes, von der Ergreifung von Repressalien gegenüber Cocons und Grègen türkischer Herkunft Umgang genommen. Mit Dekret vom 27. November ist nunmehr ein Kriegszoll eingeführt worden von 30 Cts. per kg auf Cocons und Lire 2.50 per kg auf Grègen türkischen Ursprungs. Der Coconzoll wird, nach italienischen Meldungen, so lange nicht als besonders schadenbringend empfunden, als in Italien selbst noch grosse Coconsvorräte liegen und die Spinnereien den Betrieb, der schlechten Geschäftslage wegen, einschränken. Erheblich ungünstiger gestaltet sich die Sache für die Zwirnerei, für welche die Syrie- und besonders die Brüssagrègen eine bedeutende Rolle spielen. Der Zoll bedeutet für diese Industrie nicht nur den Entzug von Rohmaterial, sondern auch die Ab-